

KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung Adnet hat in der Sitzung vom 14. September 2023 ordnungsgemäß den Beschluss gefasst, die bestehende Friedhofsordnung aus dem Jahr 2014 für den Friedhof der Gemeinde Adnet ab 10. Oktober 2023 wie folgt abzuändern:

PRÄAMBEL

Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 (LGBl. Nr. 84 / 1986 i.d.g.F.), der Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung (LGBl. Nr. 1 / 2005 i.d.g.F.) sowie den Verhältnissen der Gemeinde Adnet verfasst.

Gemäß § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 (LGBl. Nr. 84 / 1986 i.d.g.F.) hat die Gemeindevertretung am 14. September 2023 folgende

Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Adnet

erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Bezug zum Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz

Die vorliegende Friedhofsordnung legt die Vorschriften des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes aus dem Jahre 1986 i.d.g.F. auf den Ortsfriedhof Adnet um. Alle hier nicht explizit angeführten Verfügungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes gelten uneingeschränkt und werden von keiner hier ausgeführten Erläuterung außer Kraft gesetzt.

§ 2 - Verwaltungshoheit des Friedhofes Adnet

Der Friedhof der Gemeinde Adnet steht in der ausschließlichen Verwaltung der Gemeinde Adnet. Die Vollziehung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.

§ 3 - Grundlegende Eigentumsverhältnisse am Friedhof Adnet

Sämtliche Friedhofsflächen stehen im Eigentum der Gemeinde Adnet und der Pfarre Adnet.

§ 4 - Grundlegendes zu den Nutzungsrechten

Jedes Nutzungsrecht an Grab- oder Beisetzungstellen erlischt unter allen Umständen und ohne jedwede Entschädigungs- oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Adnet mit der Schließung des Friedhofes für Begräbniszwecke.

§ 5 - Genehmigung von Grabmalen

Die Errichtung von Grabmalen und Grabanlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 6 - Allgemeine Bestattungsrichtlinien

Zur Bestattung von menschlichen Leichen bzw. Leichenteilen erlässt die Gemeinde Adnet folgende Vorschriften und Richtlinien:

1. Der Friedhof ist primär zur Bestattung der in der Gemeinde Adnet zum Zeitpunkt ihres Ablebens mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bestimmt.
2. Für Personen, die nicht in der Gemeinde Adnet mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, kann von der Gemeinde die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden. Diese Bewilligung liegt allein im freien Ermessen der Gemeinde. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der/die Verstorbene bereits zu Lebzeiten ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle erworben hat.
3. Zur Bestattung anderer Personen als den Benutzungsberechtigten oder die Benutzungsberechtigte ist die schriftliche Zustimmung des/r Benutzungsberechtigten und der Gemeinde Adnet erforderlich. Zur Bestattung eines/r verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es jedoch nicht der Zustimmung der Nachfolger/-innen im Benutzungsrecht. Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. werden dadurch nicht berührt und gelten uneingeschränkt.
4. Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.
5. Bestattungen und Enterdigungen dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

§ 7 - Vorschriften zur Beisetzung

1. Im gesamten Friedhof von Adnet dürfen ausschließlich menschliche Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden.
2. Jede Leiche muss in einem Sarg in der Erde versenkt werden. Sämtliche Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
3. Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden, rückstandslos abbaubaren biologischen Behältnis (Aschenkapsel) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann entweder unter der Erde in vorhandenen Gräbern oder in speziell dafür vorgesehenen Erdurnengräbern oder oberirdisch in mittels Verschließung und gegen unbefugte Wegnahme und gegen Verwitterung gesicherten Überurnen in Urnennischen erfolgen. Eine oberflächliche Verstreuung der Asche ist derzeit nicht gestattet.
4. Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung und muss anschließend in die Friedhofsverwaltungsdatei (§ 20, Abs. 4) aufgenommen werden.
5. Metallene Aschenkapseln bzw. metallene Überurnen aus sämtlichen aufgelassenen Grabstellen müssen für die Zweitbestattung in rückstandslos abbaubare Urnen umgefüllt bzw. umgebettet und anschließend im Anonym- bzw. Halbanonymfeld beigesetzt werden.

§ 8 - Richtlinien zur Aufbahrung

1. Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen erteilen.
2. Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der übrigen Benutzer/-innen und Besucher/-innen eintritt.

§ 9 - Richtlinien für Trauerfeiern

1. Trauerfeiern können sowohl in der Aussegnungshalle, als auch an der Grabstelle oder an speziell dafür vorgesehenen Plätzen am Friedhof stattfinden.
2. Trauerfeiern von privater Seite oder von Organisationen außerhalb von Bestattungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vor Durchführung, anzumelden.

§ 10 - Vorschriften zum Verhalten am Friedhof

1. Der/Die Besucher/-innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist in jedem Fall Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist unter anderem verboten:
 - a. Das Mitbringen von Tieren.
 - b. Das Lärmen, Betreiben externer Audio- und Bildquellen, Rauchen, Radfahren und andere Fortbewegungsmittel, ausgenommen Geh- und Fahrhilfen für beeinträchtigte Personen, der Konsum von Alkohol und das Aufstellen dauerhafter Sitzgelegenheiten.
 - c. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlage, insbesondere das Ablagern von Abbruchmaterialien und Abfällen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze und Container, sowie das Einbringen von Seife, Waschmitteln und Schmutzwasser in die Brunnenanlagen.
 - d. Das Verteilen von Drucksorten mit Ausnahme von Sterbebildern und Liedertexten.
 - e. Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - f. Das Betteln und Wegelagern.

II.

Friedhofsflächen, Grabarten, Grabmaße und Grababstände

§ 11 - Einteilung der Grabarten

Der Adneter Friedhof ist in verschiedene Friedhofsflächen mit unterschiedlichen Grabarten aufgeteilt. Eine Vermischung der Grabarten auf den dafür ausgewiesenen Friedhofsflächen ist nur in Ausnahmefällen und nur unter Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Die Grabstellen werden unterschieden in Sarggrabstellen und Aschengrabstellen.

Sarggrabstellen werden unterteilt in:

- a. Gräber bis 60 cm Breite
- b. Gräber bis 80 cm Breite
- c. Gräber bis 110 cm Breite
- d. Gräber über 110 cm Breite

Aschengrabstellen werden unterteilt in:

- e. Erdurnengräber
- f. Urnenstelen
- g. Urnennischen
- h. Urnengemeinschaftsanlagen
- i. Anonym- bzw. Halbanonymfeld

§ 12 - Grabmaße und Grababstände

Die Vorschriften für die Maße der Gabelemente werden im alten bzw. neuen Friedhofsteil wie folgt festgesetzt:

I) Alter Friedhofsteil:

1. Allgemeine Angaben zu den Grabmaßen und Grababständen:
 - a. Grundsätzlich sind Grabmaße und Grababstände auf einem alten und über viele Jahre gewachsenen Friedhof im Nachhinein kaum einheitlich festzulegen. Regulierungen sind daher mit Toleranz und Bedacht auf bestehende Verhältnisse durchzuführen.
 - b. Neugräber sind in der Länge den Nachbargräbern bzw. der Grabreihe anzupassen.
 - c. Für die Grabbreite gilt die Empfehlung, diese der Friedhofsordnung anzupassen.
 - d. Die Höhe der einzelnen Gabelemente wird von der darunterliegenden Rasenunterkante gemessen und hängt wesentlich von der Kubatur der jeweiligen Gabelemente ab. Sie sind daher variabel. So dürfen schlanke und luftige Elemente (z.B. schmiedeeiserne Kreuze und Stelen) über die maximale Höhe hinausragen, massive „Breitsteine“ hingegen müssen unter der maximalen Höhe bleiben.
 - e. Soweit möglich, ist für die bessere Bewirtschaftung des Friedhofes ein Abstand von 60 cm zwischen den Gräbern einzuhalten.
 - f. Auf eine Begradigung der Grabreihen ist bei Neuerrichtung von Gräbern achtzugeben.
 - g. Nicht eingehaltene Grabmaße und Grababstände müssen bei Neuerrichtung von Gräbern von den Grabbesitzern und Grabbesitzerinnen (in weiterer Folge von den gestaltenden bzw. errichtenden Firmen) auf deren Kosten korrigiert werden. Die Gemeinde Adnet ist in diesen Belangen schad- und klaglos zu halten. Als Ansprechpartner/-innen für die Gemeinde gelten in jedem Fall die Grabbesitzer/-innen

2. Angaben zu den Höchstmaßen der Gabelemente samt deren Einfassungen:
 - a. Gräber bis 60 cm: Breite bis 60 cm, Länge bis 140 cm, Höhe bis 120 cm
 - b. Gräber bis 80 cm: Breite bis 80 cm, Länge bis 140 cm, Höhe bis 150 cm
 - c. Gräber bis 110 cm: Laut Bestand.
 - d. Gräber über 110 cm: Laut Bestand.
 - e. Erdurnengräber: Breite 120 cm, Länge 100 cm, Höhe bis maximal 120 cm. Die Breiten- und Längenmaße sind genau einzuhalten, die Höhen dürfen variieren.
 - f. Urnenstelen: Sind derzeit am alten Friedhofsteil nicht vorhanden. Sollten diese jemals von der Friedhofsverwaltung zur Errichtung freigegeben werden, orientieren sich die Vorschriften und Maße nach den Angaben im neuen Friedhofsteil.
 - g. Urnennischen: Die vorgegebene Einteilung ist einzuhalten. Das Anbringen von Kerzen und Grabschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
 - h. Urnengemeinschaftsanlage: Ist derzeit am alten Friedhofsteil nicht vorhanden. Sollte diese jemals errichtet werden, orientieren sich die Vorschriften und Maße nach den Angaben im neuen Friedhofsteil.
 - i. Anonym- bzw. Halbanonymfeld: Dient zur Beisetzung von Urnen in der Erde ohne zugewiesene Gabelemente. Die Namen der bestatteten Personen werden entweder auf einem einheitlichen Schriftelement (mittels vorgegebener Schriftplatte lt. Muster) angebracht oder bleiben gänzlich anonym. Auf diesem Feld findet bei Beendigung des Nutzungsrechtes die Zweitbestattung von Urnen statt.

II) Neuer Friedhofsteil:

1. Allgemeine Angaben zu den Grabmaßen und Grababständen:
 - a. Die vorgegebenen maximalen Breiten- und Längenmaße der Gabelemente sowie der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen sind auf dem neuen Friedhofsteil exakt einzuhalten. Begründete Ausnahmen dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
 - b. Für die Höhenmaße gelten dieselben Bestimmungen wie im alten Friedhofsteil (siehe dort Abs. 1, lit. d).
 - c. Nicht eingehaltene Grabmaße und Grababstände müssen von den Grabbesitzern und Grabbesitzerinnen (in weiterer Folge von den gestaltenden bzw. errichtenden Firmen) auf deren Kosten korrigiert werden. Die Gemeinde Adnet ist in diesen Belangen schad- und klaglos zu halten. Als Ansprechpartner/-innen für die Gemeinde gelten in jedem Fall die Grabbesitzer/-innen.

2. Angaben zu den Höchstmaßen der Gabelemente samt deren Einfassungen:
 - a. Gräber: Breite 80 cm, Länge 140 cm, Höhe bis 150 cm. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 60 cm in der Seite und 90 cm zwischen den Grabreihen.
 - b. Erdurnengräber: Breite 80 cm, Länge 90 cm, Höhe bis 120 cm. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 60 cm in der Seite und 90 cm zwischen den Grabreihen.
 - c. Urnenstelen: Breite 35 cm, Länge 35 cm, Höhe bis 140 cm. Auf Einfassungen ist zu verzichten. Die Stelen werden auf sichtbare Fundamentplatten mit der Breite 50 cm, Länge 50 cm, Höhe 6 cm gestellt. Die Urnen werden in der Erde innerhalb eines „Pflanzringes“ $d_{\text{außen}} = 50 \text{ cm}$ beigesetzt. Der Ring kann bepflanzt werden und / oder dient zur Aufnahme von Kerzen.
 - d. Urnennischen: Die vorgegebene Einteilung ist einzuhalten. Das Anbringen von Kerzen und Grabschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
 - e. Urnengemeinschaftsanlage: Die vorhandenen „Urnenpultsteine“ sind beim Friedhofsbetreiber zu erwerben und können anschließend beschriftet werden. Die Beschriftung erfolgt durch Gravur am Stein oder durch Anbringung von Schriftzeichen oder Schrifttafeln am Stein, wobei das Schriftelement nicht über den Urnenpultstein hinausragen darf. Das Aufstellen einer Kerze in der vorgesehenen Bohrung im Urnenpult ist gestattet. Eine Bepflanzung und weiterer Grabschmuck sind nicht zulässig.
 - f. Anonym- bzw. Halbanonymfeld: Ist derzeit am neuen Friedhofsteil nicht vorhanden.

III.

Angaben über die Instandhaltung, die Gestaltung und die Errichtung der Grabstellen

§ 13 - Instandhaltung der Grabstellen

1. Die Benutzungsberechtigten haben ihre Grabanlagen stets in einem würdigen und der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand zu halten.
2. Etwaige Verunreinigungen einzelner Gabelemente sowie wuchernde oder verdorrte Grabbepflanzungen sind von den Grabbesitzern und Grabbesitzerinnen auf deren Kosten zeitnahe zu beseitigen.

3. Augenscheinliche Sicherheitsmängel sind von den Grabbesitzern und Grabbesitzerinnen auf deren Kosten unverzüglich zu beheben. Aufforderungen der Friedhofsverwaltung sind in dieser Hinsicht umgehend Folge zu leisten.
4. Da für die Standsicherheit der Grabstätten und deren Folgen die Grabbesitzer/-innen verantwortlich sind, wird ausdrücklich empfohlen, diese in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber direkt nach außergewöhnlichen Naturereignissen wie z.B. Sturm, kontrollieren zu lassen.

§ 14 - Grabbepflanzung und Grabschmuck

1. Innerhalb der Grabeinfassungen sind Bepflanzungen gestattet, deren Höhe den Grabstein oder das Grabkreuz nicht überragen und in der Breite über die Grabeinfassungen nicht hinausragen.
2. Eventueller Grabschmuck soll die Würde des Ortes unterstreichen und in Anzahl, Farbgebung und Form dezent gehalten sein.

§ 15 - Gestaltung der Friedhofsflächen

1. Die gärtnerische und architektonische Gestaltung aller Friedhofsflächen, sowie der Wege und Plätze, liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Friedhofsverwaltung.
2. Außerhalb der Bepflanzungsfläche der Grabstätten (§ 14) dürfen von Privatpersonen keine Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gesetzt werden.
3. Das Anbringen von Beton- und Natursteinplatten sowie das Ausstreuen von Kies um die Grabeinfassungen ist nicht gestattet.
4. Das Aufstellen dauerhafter Sitzgelegenheiten oder anderer nicht genehmigter Bauwerke ist weder im Grab, noch außerhalb der Grabstätte zulässig.

§ 16 - Gestaltung der Grabstelle nach erfolgter Bestattung

1. Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und je nach Grabart ehestmöglich von den Benutzungsberechtigten auf deren Kosten mit einem endgültigen Denkmal versehen werden.
2. Jeder Grabhügel muss bis zur Errichtung eines endgültigen Grabdenkmales von den Grabbesitzern und Grabbesitzerinnen mit einer Holzeinfassung umrahmt werden. Die Größe der Holzeinfassung darf die maximale Grabgröße nicht überschreiten.
3. Der Grabhügel darf nach erfolgter Instandsetzung (Entfernung alter Kränze, Kerzen und diverser Trauelemente) höchstens 25 cm hoch sein.
4. Die Einfassung muss außen von den Grabbesitzern und Grabbesitzerinnen mit Rasen umgeben werden.
5. Es ist verboten, die Flächen außerhalb der Grabeinfassung mit Kies zu bestreuen oder mit Platten oder anderen Befestigungsmaterialien zu belegen.

§ 17 - Vorgaben zur Denkmalgestaltung

1. Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportion, der Wahl der Materialien und der Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, harmonisch einfügen.
2. Neue Grabanlagen dürfen in Naturstein, Holz und Metall ausgeführt werden. Der Einsatz von Glas als Gestaltungselement ist unter Ausschluss von Verletzungsgefahren gestattet. Grabanlagen aus Naturstein sollten bevorzugt aus heimischem Material gefertigt werden.

3. Bei der Gestaltung der Grabanlagen ist bei allen eingesetzten Materialien auf eine verletzungsfreie Formensprache zu achten.
4. Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen, den Proportionen und dem Platz derselben, sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
5. Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.
6. Alle Gräber - ausgenommen Urnenstelen im neuen Friedhofsteil - benötigen eine Einfassung. Einfassungen aus Stein haben eine Breite von mindestens 10 cm aufzuweisen. Metallene Einfassungen müssen so ausgeführt sein, dass durch diese - insbesondere durch die Kantenausführung - keine Verletzungsgefahr ausgeht.
7. Die Einfassungen der Erdurnengräber entlang der östlichen Friedhofsmauer sind bündig miteinander zu versetzen und dürfen, dem Gelände entsprechend, maximal 10 cm aus der Rasenoberkante hervorragen.
8. Es dürfen keine Abdeckplatten verwendet werden und es dürfen nur maximal 50% der Grabfläche mit Kies bedeckt sein.
9. Jeder Entwurf eines Denkmals ist vor der Errichtung des Denkmals der Friedhofsverwaltung samt statischem Konzept vorzulegen und von dieser zur Errichtung freizugeben.
10. Die Errichtung eines Denkmals ohne Genehmigung ist nicht gestattet und muss auf Kosten der Grabbesitzer/-innen entfernt werden.

§ 18 - Vorschriften zur Errichtung von Grabdenkmälern

1. Grabdenkmäler sind Bauwerke mit statischen Erfordernissen. Sie dürfen daher ausschließlich von fachkundigen und dafür ausgebildeten Personen unter Einhaltung der jeweils gültigen Norm errichtet werden. Für die Standsicherheit von Grabmalen haftet daher grundsätzlich der/die Errichter/-in der Grabstätte.
2. Jedes Grabdenkmal benötigt ein Fundament.
3. Fundamente für Grabmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist.
4. Bei Sarggräbern und Erdurnengräbern sind am Friedhof Adnet Plattenfundamente zu verwenden. Tiefenfundamente sind nur bei Urnenstelen und in Einzelfällen (z.B. auf Grund der Größenverhältnisse) bei Gräbern ab 110 cm Breite zulässig.
5. Auf leichte Entfernbarkeit der Fundamente ist bei allen Grabarten zu achten.
6. Bei der Errichtung von Grabdenkmälern ist für Ruhe und einer der Würde des Ortes entsprechenden Kommunikation während der Arbeitsabläufe zu achten.
7. Der Genuss von Alkohol und das Hören von lauter Musik ist während der Errichtung eines Grabdenkmales nicht gestattet.
8. Etwaige Abbruchmaterialien und sonstige Verunreinigungen des Friedhofes sind von der jeweiligen Errichtungsfirma zu beseitigen.
9. Das neuerrichtete Grabdenkmal ist von der beauftragten Firma mit Rasen zu umgeben.

IV. Grabstellenbenutzungsrechte und -pflichten

§ 19 - Grundsätzliches

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Bescheid begründet und ist auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu erwerben. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet – gemäß der jeweiligen Grabart - das Recht auf Bestattungen von menschlichen Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzungen von Urnen.
3. Das Benutzungsrecht berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der vorliegenden Friedhofsordnung zur Ausgestaltung, Pflege und Instandhaltung von Grabstellen.
4. Alle Angaben der einzelnen Nutzungsrechte sind von der Friedhofsverwaltung in einer Friedhofsverwaltungsdatei aufzunehmen und von dieser stets aktuell zu halten.
5. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre erneuert werden.
6. Innerhalb der Dauer des Benutzungsrechtes darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
Die Grabtiefe ist so zu wählen, dass der am höchsten liegende Sarg mit mindestens 1 m Erdreich überdeckt ist.
7. Ein Benutzungsrecht darf, von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen und bei begründeten Einzelfällen, grundsätzlich nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

§ 20 - Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Aschengrabstelle - muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabgebühr zu verlängern.

§ 21 - Übertragung von Benutzungsrechten

1. Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den/die Erwerber/-in zulässig. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn der/die Übernehmer/-in die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde Adnet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne schriftliche Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
2. Im Fall des Todes der/s Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung der/s vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist schriftlich nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger/-innen vorhanden, so haben sie eine/n gemeinsame/n Vertreter/-in zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen.

Bis dahin gilt der/die bekannte lebende Ehepartner/-in oder der/die eingetragene Partner/-in und sodann der/die bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) der/s verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter/-in des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei der/diejenige als vertretungsbefugt, der/die in der Gemeinde seinen/ihren Wohnsitz hat, unter mehreren hienach Berufenen der bzw. der/die Älteste.

§ 22 - Beendigung von Benutzungsrechten

1. Das Benutzungsrecht endet:
 - a. Durch Zeitablauf
 - b. Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c. Durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d. Durch schriftlichen Verzicht
2. Das durch § 22, Abs. 1, lit. a) oder b) erlöschende Benutzungsrecht ist den bekannten Benutzungsberechtigten unter Hinweis auf das bevorstehende Erlöschen des Benutzungsrechtes und den daraus resultierenden Säumnisfolgen mindestens sechs Monate vorher nachweislich und schriftlich bekannt zu geben.
3. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatz zusteht, unter Einhaltung der in § 24 genannten Frist einem/r neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 23 - Vorzeitiger Verzicht auf das Benutzungsrecht

Auf das Benutzungsrecht kann von Benutzungsberechtigten vorzeitig schriftlich verzichtet werden.

§ 24 - Säumnisfolge

1. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisherigen Benutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lassen, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
2. Grabdenkmäler oder deren Bestandteile sowie alle anderen Grabgegenstände sind in der gleichen Frist durch die bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern diese sie nicht an die neuen Benutzungsberechtigten übergeben und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Adnet diese Elemente auf Kosten der bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung bzw. Entsorgung zuführen.
3. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Adnet an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Im Falle der Entsorgung dieser Gegenstände tragen die Kosten der Entsorgung die bisherigen Benutzungsberechtigten.
4. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung von den bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen diese nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Adnet.

**V.
Benützung von Fahrzeugen**

§ 25

Innerhalb des Friedhofes ist das Benützen von Fahrzeugen aller Art verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestattung und für Gewerbetreibende, die zur Errichtung von Grabstätten oder zum Zwecke des Aushubes von Gräbern am Friedhof tätig sind. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot erteilen.

**VI.
Strafbestimmungen**

§ 26

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F., sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

**VII.
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 27

Vorliegende Friedhofsordnung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. September 2023 genehmigt und tritt mit 10. Oktober 2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung den Bestimmungen über die Ausgestaltung von Gräbern nicht entsprechenden Grabstellen dürfen bis zur Beendigung des bestehenden Benutzungsrechtes oder bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabstelle oder ihrer Teile im derzeitigen Zustand unverändert belassen werden. Dies gilt nicht, wenn betroffene Grabstätten bereits der vorhergehenden Friedhofsordnung nicht entsprochen haben.

Für die Gemeindevertretung


Der Bürgermeister
Wolfgang Auer